



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette
Examenswissen, systematisch und klausurtypisch
aufbereitet

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur
6. Auflage 2025

Egal, ob Sie im Assessorexamen als Strafrechtsklausur ein Gutachten mit Anklageschrift, ein Strafurteil oder ein Revisionsgutachten schreiben müssen: Den weitaus größten Anteil macht das materielle Recht aus. Und das unterscheidet sich sowohl in der Auswahl der einschlägigen Tatbestände und Probleme als auch in der geforderten Darstellung von den Anforderungen im 1. Examen.

Da hilft auch der im Assessorexamen zugelassene Strafrechtskommentar nur wenig.

Dort werden viele Rechtsfragen nur thesenhaft und ohne ausführliche Argumentation dargestellt. Zudem hat man in fünf Stunden gar nicht genug Zeit, alles und jedes nachzuschlagen.

Referendarinnen und Referendare fragen deshalb schon lange nach einem Strafrechts-Lernbuch, das folgende Eigenschaften haben soll:

- Das für die erste Staatsprüfung erworbene Wissen wird als Kenntnisstand vorausgesetzt.
- Der gesamte Stoff wird in einem Band zusammengefasst und ermöglicht dadurch die Wiederholung und Vertiefung in komprimierter Form. Dabei werden die Themen schwerpunktmäßig behandelt, die auch in Assessorklausuren gehäuft abgefragt werden.
- Zu wichtigen Rechtsproblemen und Streitständen muss eine Musterformulierung geboten werden, und zwar so, wie man sie in der Klausur hinschreiben könnte.
- Auf besondere Konstellationen und typische Fehler sollten die Leser besonders hingewiesen werden.

Mit dem vorliegenden Skript sollen diese Wünsche erfüllt werden: ein Band, alle Schwerpunktprobleme des Allgemeinen und Besonderen Teils nach der aktuellen Rechtsprechung auf knapp 295 Seiten, zahlreiche Formulierungsmuster und Hinweise zu Fehlerquellen.

Das Skript ergänzt die Bände: „Die staatsanwaltliche Assessorklausur“ und „Strafurteil und Revisionsrecht in der Assessorklausur“. Es vervollständigt damit die Reihe „S2 Skripten 2. Examen“ im Strafrecht und ist das Bindeglied zum „Fischer“ in der praktischen Fallbearbeitung.

S2

2025

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur

Alpmann Schmidt



Skripten 2. Examen

Reitzig/Schneider

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur

6. Auflage 2025

Alpmann Schmidt



MIT SICHERHEIT INS EXAMEN

- **Staatlich zugelassener** Klausurenkurs mit Klausuren **fürs 2. Staatsexamen**
- Von **ausbildungserfahrenen Praktikern**, auch zum Landesrecht
- **Klausurtaktische** Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- Mit **individueller** und **aussagekräftiger Korrektur**



Klausurenkurs 2. Examen

Alpmann Schmidt 



Infos und Bestellung



k2-klausurenkurs.de

E2 Assessorkurse zur Vorbereitung auf das 2. Staatsexamen

**Online
Examenskurs
per Livestream –
mit Aufzeichnung!**



Auch in Ihrem Bundesland verfügbar:

Baden-Württemberg

Landesteil Baden:

www.as-heidelberg-mannheim.de
info@as-heidelberg-mannheim.de



E2 Württemberg:

www.t1p.de/7ty60
schulungszentrum@alpmann-schmidt.de



Hessen

www.alpmann-schmidt-frankfurt.de
as-frankfurt@alpmann-schmidt.de



Niedersachsen/Bremen

www.t1p.de/nqhc0
info@rae-mueller-mueller.de



Berlin

www.t1p.de/4ldjb
info@alpmann-schmidt-berlin.de



Mecklenburg-Vorpommern / Sachsen/ Sachsen-Anhalt / Thüringen

www.t1p.de/vsnx
as-ffo@alpmann-schmidt.de



Nordrhein-Westfalen

E2 Westfalen:
www.e2-westfalen.de
schulungszentrum@alpmann-schmidt.de



Rheinland-Pfalz/Saarland

www.t1p.de/flgtq
repetitorium@kanzlei-werth.de



Bonn/Düsseldorf/Köln:

www.t1p.de/jlvz1
info@alpmann-schmidt-duesseldorf.de
mail@alpmann-schmidt-berlin.de



Bayern

www.as-bayern.de
info@as-bayern.de



Hamburg/Schleswig-Holstein

www.t1p.de/bqs6x
hamburg@alpmann-schmidt-ht.de



RÜ und RÜ2 (Kombiausgabe)

- Aktuelle Rechtsprechung von **ausbildungserfahrenen Praktikern**
- Aufbereitet wie der praktische Aufgabenteil in der **Examensklausur**
- Speziell in der RÜ2: **Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht** musterhaft gelöst

Infos und Bestellung



shop.alpmann-schmidt.de

ERST IN DER RÜ, DANN IM EXAMEN



Das Plus fürs 2. Examen

MATERIELLES STRAFRECHT IN DER ASSESSORKLAUSUR

2025

Das Autorenteam

VRiLG Dirk Reitzig

war zunächst in den Jahren 2008/ 2009 als Staatsanwalt tätig und wechselte im Anschluss in den richterlichen Dienst. Dort war er mit Strafsachen sowohl am Amtsgericht als auch am Landgericht und am Oberlandesgericht befasst.

Herr Reitzig hat bereits etliche Jahre bei der Justiz als Dozent Lehrveranstaltungen geleitet und im Referendariat ausgebildet. Er verfasst Beiträge für die RÜ2, deren Schriftleitung er inne hat, erstellt Klausuren im K1/K2-Klausurenkurs und erteilt Unterricht im E2-Kurs Westfalen. Seine langjährige Justiz- und Ausbildungserfahrung im Strafrecht bringt er in das vorliegende Skript ein.



Rechtsanwalt Dr. Wilhelm-Friedrich Schneider

leitet seit fast 40 Jahren die Kleingruppenkurse Münster und seit 35 Jahren die Kurse in Bielefeld im Strafrecht sowie 30 Jahre Assessorurse in Münster und Bielefeld im Strafrecht. Ferner ist er seit über 30 Jahren als Autor für Strafrecht in der RÜ tätig.

Zitiervorschlag: Reitzig/Schneider, Materielles Strafrecht in der Assessorklausur, Rn.

Reitzig, Dirk
Dr. Schneider, Wilhelm-Friedrich

Materielles Strafrecht in der Assessorklausur

6. Auflage 2025

ISBN: 978-3-86752-945-7

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeit-
schriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examens-
klausuren geprüft werden: in der RechtsprechungsÜbersicht als Gutachten und in der
RechtsprechungsÜbersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.



RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examens-
klausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausur-
mäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz
Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Leseproben und Bestellungen: shop.alpmann-schmidt.de



Folge uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Deine Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Dich!



INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil: Einleitung	1
1. Abschnitt: Bedeutung des materiellen Rechts im Assessorexamen	1
2. Abschnitt: Häufige Fehler in der Klausurbearbeitung	
– und wie man sie vermeidet	3
A. Falsche Zeiteinteilung	3
B. Fehler im Gutachtenstil	3
C. Mangelnde Schwerpunktbildung	4
D. Unnötige sprachliche Längen	4
E. Ungenaue Obersätze, fehlende Begründungen	4
2. Teil: Strafrecht Allgemeiner Teil	6
1. Abschnitt: Deliktsübergreifende Fragen	6
A. Tathandlung	6
B. Strafverfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse	6
C. Kausalität	7
D. Objektive Strafbarkeitsbedingungen	8
2. Abschnitt: Die verschiedenen Deliktsarten	8
A. Das vorsätzliche Begehungsdelikt	8
I. Der Tatbestand des Vorsatzdelikts	8
1. Objektiver Tatbestand	8
2. Subjektiver Tatbestand	9
a) Vorsatzbegriff	9
b) Vorsatzzeitpunkt	13
c) Vorsatzgegenstand	13
d) Abgrenzung Tatumstands-/Subsumtionsirrtum	14
e) Vorsatzkonkretisierung	15
f) Dolus cumulativus/alternativus	16
g) Zielverfehlung	17
II. Rechtswidrigkeit und Schuld	20
B. Das fahrlässige Begehungsdelikt	20
I. Der Tatbestand	20
1. Fahrlässigkeit	20
a) Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt	20
b) Objektive Vorhersehbarkeit	21
2. Objektive Zurechnung	23
a) Schutzzweckzusammenhang	24
b) Pflichtwidrigkeitszusammenhang	24
c) Ausschließliche Eigen- oder Drittverantwortung	27
aa) Eigenverantwortliche Selbstgefährdung	27
bb) Ausschließliche Verantwortung Dritter	30
cc) Zweithandlungen desselben Täters	32

II. Rechtswidrigkeit	32
III. Schuld	32
C. Vorsatz/Fahrlässigkeits-Kombinationen	32
I. Echte	32
II. Unechte, insbesondere die Erfolgsqualifikation	33
1. Tatbestandliche Besonderheiten	33
a) Eintritt und Verursachung der tatbestandsmäßigen Folgen	33
b) Mindestens fahrlässiges Handeln gemäß § 18, ggf. Leichtfertigkeit	33
c) Die objektive Zurechenbarkeit der Folgen sowie der gefahr- spezifische Zusammenhang	34
2. Sonstige Besonderheiten des erfolgsqualifizierten Delikts	37
D. Unterlassungsdelikte.....	38
I. Das echte Unterlassungsdelikt	38
II. Das unechte Unterlassungsdelikt	38
1. Die Abgrenzung von Tun und Unterlassen	39
2. Die Möglichkeit der Handlung – omissio libera in causa	40
3. Kausalität des Unterlassens	40
4. Garantenpflichten	41
a) Obhutspflichten (Beschützergaranten)	42
b) Aufsichtspflichten (Überwachungsgaranten)	43
5. Die Entsprechungsklausel	45
6. Die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens	46
7. Rechtfertigung	46
3. Abschnitt: Rechtfertigungsgründe	46
A. Allgemeines.....	46
I. Welche Rechtfertigungsgründe sind zu prüfen?	46
II. Voraussetzungen und Folgen von Rechtfertigungsgründen	47
B. Rechtfertigung nach dem Prinzip der Interessenpreisgabe	47
I. Die rechtfertigende Einwilligung	47
II. Die hypothetische Einwilligung	49
III. Die mutmaßliche Einwilligung	49
C. Rechtfertigung nach dem Prinzip überwiegenden Interesses	50
I. Das Festnahmerecht gemäß § 127 Abs. 1 S. 1 StPO	50
II. Die Selbsthilferegeln des BGB	52
III. Die Notwehr gemäß § 32	52
1. Notwehrlage	52
2. Verteidigungshandlung	53
3. Subjektives Rechtfertigungselement	59
IV. Die Notstandsregeln, § 34, §§ 228, 904 BGB	59
1. Rechtfertigender Notstand gemäß § 34	59
2. Defensivnotstand, § 228 BGB	61
3. Der Aggressivnotstand, § 904 BGB	61
V. Die rechtfertigende Pflichtenkollision	62

D. Die Rechtfertigung des Handelns von Amtsträgern	62
I. Der strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff für das Handeln von Amtsträgern	63
II. Staatliches Handeln als Notwehr/Nothilfe?	65
E. Irrtum über die Rechtswidrigkeit der Tat	65
I. Umstandsirrtum	65
1. Die Unkenntnis rechtfertigender Umstände	65
2. Die irrige Annahme rechtfertigender Tatumstände	66
II. Subsumtionsirrtum	68
III. Abgrenzung	68
IV. Doppelirrtum	68
V. Teilnahmefähigkeit der Tat bei Rechtfertigungsirrtum des Täters	68
4. Abschnitt: Schuld	69
A. Die Schuldfähigkeit	69
I. Strafunmündigkeit, § 19	70
II. Schuldfähigkeit Jugendlicher und Heranwachsender, §§ 3 und 105 JGG	70
III. Ausschluss der Schuldfähigkeit Erwachsener gemäß § 20	70
1. Feststellung alkoholbedingter Schuldunfähigkeit	70
a) Kriterien alkoholbedingter Schuldunfähigkeit	71
b) Berechnung der BAK	71
2. Verlust der Schuldfähigkeit während der Tatbegehung	72
3. Verlust der Schuldfähigkeit vor der Tatbegehung	73
a) Voraussetzungen	73
b) Vereinbarkeit mit dem Gesetz	74
c) Abgrenzung zum Vollrausch gemäß § 323a	75
d) Weiterer Anwendungsbereich	76
B. Spezielle Schuldmerkmale	76
C. Schuldform	76
I. Vorsatzschuld	76
II. Fahrlässigkeitsschuld	77
III. Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen	77
D. Entschuldigungsgründe	77
I. Notwehrexzess, § 33	77
II. Entschuldigender Notstand, § 35	78
E. Das Unrechtsbewusstsein, § 17	80
5. Abschnitt: Täterschaft und Teilnahme	81
A. Überblick	81
I. Beteiligungsformen	81
II. Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme	81
1. Beteiligung durch aktives Tun an fremdem Tun	82
2. Beteiligung durch Tun an fremdem Unterlassen	82
3. Beteiligung durch Unterlassen an fremdem Tun	83

B. Täterschaft.....	85
I. Unmittelbare Täterschaft	85
II. Mittelbare Täterschaft	86
1. Einen objektiven Tatbeitrag	86
2. Die Tatmittlereigenschaft des Handelnden	86
3. Die Täterschaft des Hintermannes	87
4. Vorsatz	88
III. Mittäterschaft	88
1. Eigener objektiver Tatbeitrag	89
2. Gemeinsamer Tatplan	89
3. Voraussetzungen täterschaftlicher Begehung	89
4. Vorsatz	91
IV. Nebentäterschaft	91
C. Teilnahme.....	92
I. Teilnahmefähige Haupttat	92
1. Vorsätzlich begangene rechtswidrige Tat	92
2. Der Grundsatz der limitierten Akzessorietät, §§ 28, 29	93
II. Die Teilnahmehandlung	95
1. Anstiftung	95
a) Das Mittel der Anstiftung	95
b) Die Strafbarkeit im Falle der „Umstiftung“	95
2. Beihilfe	96
3. Kettenteilnahme	97
III. Subjektiver Tatbestand der Teilnahme	97
1. Doppelter Teilnahmevorsatz und Vorsatzkonkretisierung	97
2. Der „agent provocateur“	98
3. Irrtum über die Beteiligtenrolle	98
4. Irrtum des Teilnehmers	99
D. Sukzessive Beteiligung	99
6. Abschnitt: Versuch, Vorbereitung und Rücktritt	100
A. Versuchsstrafbarkeit.....	100
I. Der Anwendungsbereich der Versuchsregeln	100
II. Strafbarkeit des Versuchs	100
1. Verbrechen und Vergehen mit Versuchsstrafandrohung	100
2. Versuch der Beteiligung und Beteiligung am Versuch	100
3. Sonderfälle	101
B. Voraussetzungen der Versuchsstrafbarkeit und des Rücktritts	101
I. Versuchstatbestand	102
1. Tatentschluss	102
a) Abgrenzung von Tatentschluss und Tatgeneigtheit	102
b) Abgrenzung des untauglichen Versuchs vom Wahndelikt	103
c) Abgrenzung des grob unverständigen vom irrealen Versuch	103

2. Tatplangemäßes unmittelbares Ansetzen, § 22	103
a) Normalfall	103
b) Sonderfälle	105
aa) „Beendeter“ Versuch	105
bb) Unechtes Unterlassungsdelikt	106
cc) Mittelbare Täterschaft	106
dd) Mittäterschaft	107
ee) Mehraktige Tatbestände und Qualifikationen	107
II. Rechtswidrigkeit und Schuld	108
III. Rücktritt vom Versuch, § 24	108
1. Zweck, systematische Stellung und Folgen des Rücktritts	108
2. Prüfungsaufbau des Rücktritts	108
a) Die Versuchssituation	109
aa) Das Fehlen zurechenbarer Vollendung	109
bb) Fehlgeschlagener, beendeter und unbeendeter Versuch	110
b) Die Rücktrittshandlung	115
aa) Rücktritt vom unbeendeten Versuch, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1	115
bb) Rücktritt vom beendeten Versuch, § 24 Abs. 1 Alt. 2	115
cc) Rücktritt vom vermeintlich vollendbaren Versuch, § 24 Abs. 1 S. 2	116
dd) Rücktritt bei Beteiligung mehrerer, § 24 Abs. 2	116
ee) Rücktritt vom Versuch des unechten Unterlassungsdelikts	117
c) Die Freiwilligkeit	118
C. Versuch der Beteiligung und Rücktritt vom Versuch der Beteiligung	118
I. Versuchte Anstiftung	119
II. Verbrechensverabredung gemäß § 30 Abs. 2	120
7. Abschnitt: Konkurrenzen	120
A. Arten und Bedeutung der Konkurrenzen.....	120
I. Arten von Konkurrenzen	121
II. Bedeutung der Konkurrenzen	121
1. Der Inhalt des Schuldspruchs	121
2. Die Strafzumessung	121
3. Die Reichweite der Rechtskraft des Strafurteils	122
4. Materielle Folgen	122
B. Stellung und Prüfung im Gutachten	123
I. Stellung im Gutachten	123
II. Prüfungsreihenfolge	123
1. Mehrheit von Gesetzesverletzungen	124
2. Einheitlichkeit der Ausführungshandlung	125
a) Handlungseinheit/Handlungsmehrheit	125
b) Identität der Ausführungshandlung	127
3. Gesetzeskonkurrenz	128
a) Spezialität	129

b) Subsidiarität	129
c) Konsumtion	130
3. Teil: Eigentums- und Vermögensdelikte	132
1. Abschnitt: Zueignungs- und Bereicherungsdelikte ohne Zwang	132
A. Diebstahl, §§ 242–244a, 247, 248a	132
I. Grunddelikt, § 242	132
1. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen, §§ 247, 248a	132
a) Haus- und Familiendiebstahl, § 247	132
b) Diebstahl geringwertiger Sachen, § 248a	134
2. Fremde bewegliche Sache	134
3. Wegnahme	135
4. Vorsatz	142
5. Zueignungsabsicht	142
6. Objektive und subjektive Rechtswidrigkeit der Zueignung	145
II. Diebstahl mit Waffen; Wohnungseinbruchdiebstahl; schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 1, 3 und Abs. 4	146
1. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzung, § 247	147
2. § 244 Abs. 1 Nr. 1	147
a) Diebstahl mit Waffen, Nr. 1a Alt. 1	147
b) Diebstahl mit gefährlichen Werkzeugen, Nr. 1a Alt. 2	148
c) Diebstahl mit einem sonstigen Werkzeug oder Mittel, Nr. 1b	149
3. Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 Abs. 1 Nr. 3	150
4. Schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl, § 244 Abs. 4	151
III. Diebstahl im besonders schweren Fall, §§ 242, 243	151
1. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzung, § 247	151
2. Besonders schwerer Fall nach § 243 Abs. 1 S. 2	151
a) Indizwirkung der Erfüllung eines Regelbeispiels	151
b) Ausschluss eines besonders schweren Falles wegen Gering- wertigkeitsbezuges, § 243 Abs. 2	153
B. Unterschlagung, § 246	153
I. Grunddelikt, § 246 Abs. 1	153
1. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen, §§ 247, 248a	154
2. Tatobjekt	154
3. Zueignung	154
4. Rechtswidrigkeit der Zueignung	155
5. Subjektiver Tatbestand	155
6. Formelle Subsidiarität	155
II. Veruntreuende Unterschlagung, § 246 Abs. 2	156
C. Betrug, § 263	156
I. Grunddelikt, § 263 Abs. 1	157
II. Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen, §§ 263 Abs. 4, 247, 248a	157

1. Haus- und Familienbetrug, §§ 263 Abs. 4, 247	157
2. Betrug hinsichtlich geringwertiger Sachen, §§ 263 Abs. 4, 248a	157
III. Täuschung	157
IV. Irrtum	160
V. Vermögensmindernde Verfügung	161
1. Verfügungsverhalten und -bewusstsein	162
2. Psychische Kausalität	162
3. Vermögensbezug	163
4. Unmittelbare Minderung und minderungsgleiche Gefährdung	165
a) Eingehungsbetrug	165
b) Erschleichen eines Schuldscheins	166
c) Erschleichen einer Kreditkarte oder Girocard mit PIN	167
d) Stundungsbetrug	167
e) Prozessbetrug	167
5. Dreiecksbeziehung	167
VI. Vermögensschaden	168
1. Einseitige Vermögensminderungen	168
2. Austauschverhältnisse	168
a) Saldierungsfähige und nicht saldierungsfähige Positionen	168
b) Objektive wirtschaftliche Minderwertigkeit der saldierungs- fähigen Positionen	169
c) Intersubjektive Schadensbestimmung	169
d) Persönlicher Schadenseinschlag	170
VII. Vorsatz	170
VIII. Absicht stoffgleicher Bereicherung	170
IX. Objektive und subjektive Rechtswidrigkeit der Bereicherung	171
X. Regelbeispiele	172
XI. Sicherungsbetrug	172
D. Computerbetrug, § 263a	172
I. Unbefugte Datenverwendung	173
II. Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs	173
III. Vermögensschaden	173
IV. Die wichtigsten Fälle unbefugter Datenverwendung	174
1. Benutzung von Karte und PIN durch Nichtinhaber nach eigenmächtiger Erlangung der Zugangsmittel	175
2. Benutzung von Karte und PIN durch Nichtinhaber nach täuschungsbedingter Erlangung der Zugangsmittel	175
3. Benutzung von Karte und PIN durch Nichtinhaber in Über- schreitung einer vom Karteninhaber erteilten Befugnis	176
4. Benutzung von Karte und PIN durch berechtigten Karten- inhaber unter Überschreitung des von der Bank eingeräumten Kreditlimits	177
5. Benutzung einer gestohlenen Girocard ohne PIN-Eingabe bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren)	178

E. Untreue, § 266.....	178
I. Vermögensbetreuungspflicht des Täters	179
II. Missbrauch	181
III. Treubruch	182
IV. Vermögensnachteil	183
F. Kartenmissbrauch, § 266b.....	184
I. Scheckkartenmissbrauch	184
II. Kreditkartenmissbrauch	184
2. Abschnitt: Zueignungs- und Bereicherungsdelikte mit Zwang	185
A. Raub, §§ 249–251	185
I. Grunddelikt, § 249	185
1. Raubmittel und Finalzusammenhang	186
a) Personengewalt	186
b) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben	186
2. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache	186
3. Raubspezifischer Zusammenhang	188
4. Vorsatz	189
5. Finalzusammenhang	189
6. Absicht rechtswidriger Zueignung	190
II. Schwerer und besonders schwerer Raub, § 250	191
III. Raub mit Todesfolge, § 251	191
B. Erpressung, §§ 253, 255	192
I. Grunddelikt, § 253	193
1. Nötigungsmittel	193
2. Opferverhalten Handeln, Dulden, Unterlassen	193
3. Vermögensnachteil	193
4. Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Bereicherung	194
II. Räuberische Erpressung, §§ 253, 255	196
III. Qualifikationen, §§ 250, 251	197
C. Räuberischer Diebstahl, § 252.....	197
I. Vortat	198
II. Raubmittel bei der Tat	198
III. Beutesicherungsabsicht	198
D. Erpresserischer Menschenraub, § 239a.....	199
I. Tathandlungen	199
II. Erpresserische Absicht	199
III. Ausnutzungsabsicht und restriktive Auslegung im Zwei-Personen-Verhältnis	200
E. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316a.....	200
I. Tatopfer	201
II. Angriff auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit	201
III. Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs	201
IV. Räuberische Absicht	202

3. Abschnitt: Hehlerei, §§ 259, 260, 260a	202
A. Taugliches Tatobjekt	202
B. Tathandlung	203
I. Handeln im Eigeninteresse auf Erwerberseite	203
II. Handeln auf Vortäterseite in dessen Interesse	203
III. Bereicherungsabsicht	204
4. Teil: Nichtvermögensdelikte	205
1. Abschnitt: Straftaten gegen das Leben	205
A. Totschlag	205
I. Tatbestand	205
1. Objektiver Tatbestand	205
2. Subjektiver Tatbestand	208
II. Rechtfertigungsgründe	208
1. Allgemein	208
2. Sterbehilferegeln	208
III. Schuld	209
IV. Strafzumessung	209
B. Mord	210
I. Objektive Mordmerkmale	210
1. Heimtücke	210
2. Grausamkeit	214
3. Gemeingefährliche Mittel	215
II. Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht	215
III. Niedrige Beweggründe	217
1. Mordlust	217
2. Zur Befriedigung des Geschlechtstriebes	217
3. Habgier	218
4. Sonst niedrige Beweggründe	218
IV. Strafzumessung	219
C. Tötung auf Verlangen, § 216	219
I. Tatbestand	219
1. Fremdtötung	219
2. Bestimmtsein durch ausdrückliches und ernsthaftes Tötungs- verlangen	220
3. Vorsatz	220
II. Rechtswidrigkeit	220
III. Konkurrenzen	220
D. Beteiligung mehrerer an vorsätzlichen Tötungsdelikten	220
I. Objektive Mordmerkmale	221
II. Subjektive Mordmerkmale	221
1. Mittäterschaft	221
2. Teilnahme	221

E. Schwangerschaftsabbruch.....	223
I. Tatbestand	223
II. Rechtswidrigkeit	223
III. Strafzumessung	224
F. Aussetzung, § 221	224
I. Tatbestand	224
II. Qualifikationen	224
III. Strafzumessung	225
IV. Konkurrenzen	225
G. Fahrlässige Tötung, § 222	225
2. Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	225
A. Verfahrensrechtliche Besonderheiten	225
B. Körperverletzung, § 223	225
I. Tatbestand	225
II. Rechtfertigungsgründe	227
C. Gefährliche Körperverletzung, § 224.....	227
I. Tatbestand	227
1. Durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheits- schädlichen Stoffen	227
2. Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs	228
3. Mittels eines hinterlistigen Überfalls	229
4. Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich	229
5. Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung	229
II. Strafzumessung	230
D. Schwere Körperverletzung, § 226.....	230
I. Wissentliche oder beabsichtigte schwere Folge, Abs. 2	230
II. Fahrlässige oder bedingt vorsätzliche schwere Folge, Abs. 1	231
III. Schwere Folgen gemäß § 226	231
IV. Strafzumessung	232
E. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227.....	232
F. Fahrlässige Körperverletzung, § 229	233
G. Körperverletzung im Amt, § 340	233
I. Tatbestand	233
II. Rechtswidrigkeit	233
III. Teilnahme	233
H. Beteiligung an einer Schlägerei, § 231.....	234
I. Tatbestand	234
II. Rechtswidrigkeit und Schuld	235
3. Abschnitt: Nötigung, Bedrohung und Freiheitsberaubung	235
A. Nötigung, § 240.....	235
I. Tatbestand	235
II. Rechtswidrigkeit, Abs. 2	237
III. Strafzumessung	238

B. Bedrohung, § 241	238
C. Freiheitsberaubung, § 239.....	239
I. Grundtatbestand	239
II. Qualifikationen	240
III. Strafzumessung	240
IV. Konkurrenzen	240
4. Abschnitt: Straftaten gegen die Ehre, §§ 185 ff.	240
A. Besondere Verfahrensvoraussetzungen.....	240
B. Schutzzumfang	241
C. Tatsachen und Werturteile	241
D. Tathandlungen	242
E. Ehrträger.....	242
F. Rechtfertigung	244
G. Absehen von Strafe	244
5. Abschnitt: Straßenverkehrsdelikte	244
A. Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c.....	245
I. Gefährdung durch Fahruntüchtigkeit	245
1. Tatausführung im öffentlichen Straßenverkehr	246
2. Tathandlung: Führen eines Fahrzeuges im fahruntüchtigen Zustand	246
3. Konkrete Gefährdung eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert	247
4. Kausalität und gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen der Tathandlung und der Gefährdung	247
5. Vorwerfbarkeit	248
a) Grundfall: Abs. 1 Nr. 1a/b	248
b) Vorsatz-Fahrlässigkeit, Abs. 1 Nr. 1a/b i.V.m. Abs. 3 Nr. 1	248
c) Fahrlässigkeit-Fahrlässigkeit, Abs. 1 Nr. 1a/b i.V.m. Abs. 3 Nr. 2	249
6. Rechtfertigung	249
7. Schuld	249
8. Konkurrenzen	249
9. Beteiligung	249
II. Gefährdung durch Verkehrsverstoß	250
B. Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316.....	250
C. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315b	250
I. Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs	251
II. Tathandlung: Außeneingriff/ausnahmsweise Inneneingriff unter Verwirklichung einer der Tatmodalitäten nach Nr. 1–3	251
1. Außeneingriff	251
2. Inneneingriff	252
III. Konkrete Gefährdung eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert	253
IV. Kausalität und gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen der Tathandlung und der Gefährdung	253

D. Verbotene Kraftfahrzeugrennen, § 315d	253
E. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142	254
I. Unfall im Straßenverkehr	255
II. Unfallbeteiligter	256
III. Voraussetzungen des § 142 Abs. 1	256
1. Nr. 1: Sichentfernen bei Anwesenheit Feststellungsberechtigter	256
2. Nr. 2: Verletzung der Wartepflicht	257
3. Vorsatz	257
IV. Voraussetzungen des § 142 Abs. 2	257
6. Abschnitt: Vollrausch und unterlassene Hilfeleistung	258
A. Vollrausch, § 323a.....	258
I. Rausch durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel	259
II. Vorsatz und Fahrlässigkeit	260
III. Objektive Strafbarkeitsbedingung: Rauschtat	260
B. Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen, § 323c.....	261
I. Unterlassene Hilfeleistung, § 323c Abs. 1	261
1. Unglücksfall	261
2. Unterlassen der erforderlichen und zumutbaren Hilfeleistung	261
3. Vorsatz	262
II. Behinderung von hilfeleistenden Personen	262
7. Abschnitt: Brandstiftungsdelikte	262
A. Überblick.....	262
B. Brandstiftung, § 306	264
C. (Gemeingefährliche) schwere Brandstiftung, § 306a Abs. 1	265
D. (Gesundheitsgefährdende) schwere Brandstiftung, § 306a Abs. 2	266
E. Besonders schwere Brandstiftung, § 306b	266
I. Abs. 1	266
II. Abs. 2	267
F. Brandstiftung mit Todesfolge gemäß § 306c.....	268
G. Fahrlässige Brandstiftung gemäß § 306d	268
8. Abschnitt: Urkundsdelikte	268
A. Urkundenfälschung gemäß § 267	270
I. Urkunde	270
II. Sonderformen	271
III. Tathandlungen	272
1. Herstellen einer unechten Urkunde, 1. Var.	272
2. Verfälschen einer echten Urkunde, 2. Var.	274
3. Gebrauchmachen von einer unechten oder verfälschten Urkunde, 3. Var.	274
4. Subjektiver Tatbestand	274

B. Fälschung technischer Aufzeichnungen gemäß § 268.....	274
I. Technische Aufzeichnung	274
II. Tathandlungen	275
III. Subjektiver Tatbestand	275
C. Fälschung beweiserheblicher Daten gemäß § 269	275
D. Urkundenunterdrückung gemäß § 274.....	276
9. Abschnitt: Straftaten zum Schutz der Strafverfolgung	277
A. Strafverfolgungsvereitelung gemäß § 258 Abs. 1.....	277
I. Vortat	277
II. Ganz oder teilweise Vereitelung	278
III. Subjektiver Tatbestand	278
IV. Persönliche Strafausschlüsse	279
B. Falsche Verdächtigung gemäß § 164 Abs. 1	279
I. Adressat	279
II. Verdächtigen	279
III. Subjektiver Tatbestand	280
IV. Keine Einwilligung	280
C. Vortäuschen einer Straftat gemäß § 145d Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1	280
I. Adressat	280
II. Vortäuschen einer Tat	280
III. Täuschung über Beteiligte einer Tat	281
IV. Teleologische Beschränkungen	281
V. Subjektiver Tatbestand	281
VI. Formelle Subsidiarität	281
10. Abschnitt: Aussagedelikte	282
A. Besonderheiten der Beteiligung.....	282
B. Strafbarkeit im Vorfeld von Aussagedelikten	283
C. Falsche uneidliche Aussage, § 153	283
I. Adressat	283
II. Aussage	283
III. Falschheit der Aussage	284
IV. Auswirkungen von Verfahrensfehlern	284
V. Vorsatz	285
D. Meineid, § 154.....	285
I. Falsches Schwören	285
II. Verfahrensfehler bei der Eidesabnahme	285
11. Abschnitt: Straftaten gegen die Zwangsvollstreckung	286
12. Abschnitt: Straftaten zum Schutz der Verwaltung	286
A. Amtsanmaßung, § 132	286
B. Schutz staatlicher Dienst und Vollstreckungstätigkeit.....	287
I. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113	287
1. Tatopfer	288

2. Tatsituation	288
3. Tathandlungen	288
4. Vorsatz	289
5. Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	289
6. Schuldausschließende Irrtümer	290
7. Regelbeispiele für besonders schwere Fälle	290
II. Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114	291
13. Abschnitt: Korruptionsdelikte, §§ 331 ff.	291
I. Täterkreis	292
1. Amtsträger bei Bestechlichkeit und Vorteilsannahme	292
2. Jedermann bei Bestechung und Vorteilsgewährung	293
II. Vorteil	293
III. Zweck der Zuwendung	293
1. Pflichtwidrige Diensthandlung bei den §§ 332, 334	293
2. Dienstaussübung bei den §§ 331, 333	294
IV. Tathandlungen	294
1. Fordern, Sichversprechenlassen, Annehmen bei Bestechlichkeit und Vorteilsannahme	294
2. Anbieten, Versprechen, Gewähren bei Bestechung und Vorteilsgewährung	295
V. Erlaubnis nach § 331 Abs. 3	295
Stichwortverzeichnis	297

1. Teil: Einleitung

1. Abschnitt: Bedeutung des materiellen Rechts im Assessorexamen

„In der Pflichtfachprüfung zum 1. Examen spielt das Strafrecht im Vergleich zum Zivilrecht und zum öffentlichen Recht eine nur untergeordnete Rolle. Deshalb kannst Du beim Strafrecht gleich auf Lücke setzen. Hast Du die erste Staatsprüfung erstmal hinter dir, brauchst du den ganzen Theoriekram sowieso nicht mehr. In der Praxis geht es meist um Prozessrecht und für das materielle Recht kannst Du im Fischer nachschlagen.“ Das sind Sätze, die man häufig von frisch gebackenen Referendaren zum Strafrecht hört oder in Blogs liest. – Leider alles falsch:

Assessorklausuren kann man nicht ohne solide materiell-rechtliche Basis schreiben.

- In den meisten Bundesländern steht das Strafrecht nach Zahl und Bewertungsanteil der Klausuren an der Gesamtnote **auf derselben Stufe wie das öffentliche Recht**.
- Die Klausuren im Assessorexamen betreffen – unabhängig davon, ob es sich um staatsanwaltliche, richterliche oder anwaltliche Aufgabenstellungen handelt – zu **mehr als 50 % das materielle Recht!** Wie wollen Sie auch eine Anklageschrift oder ein Strafurteil ohne die vorherige Prüfung der einschlägigen Straftatbestände verfassen? Selbst in der anwaltlichen Revisionsklausur müssen Sie bei der Sachrüge die richtige Anwendung des materiellen Rechts untersuchen.

Zur Prüfung zugelassene Kommentare wie „**der Fischer**“ sind nur hilfreich, wenn man Grundwissen hat und weiß, wo man nachschlagen soll. Denken Sie außerdem an die Zeit! In fünf Stunden müssen Sie einen mit prozessualen und materiell-rechtlichen Problemen gespickten Sachverhalt – unter Berücksichtigung von Beweisverboten und Beweiswürdigung – aus einem Aktenstück ermitteln, strafrechtlich begutachten und eine Abschlussentscheidung oder einen Schriftsatz formulieren. Da ist es unmöglich, jedes Rechtsproblem in der Kommentierung nachzuschlagen.

Um auf dem Laufenden zu bleiben, empfehlen wir Ihnen unsere monatlich erscheinende und speziell für das Referendariat zugeschnittene Rechtsprechungsübersicht² (RÜ2)! Auch die ebenfalls monatlich erscheinende Rechtsprechungsübersicht (RÜ) bereitet klausurmäßig aktuelle Entscheidungen auf, die nicht nur im 1. Examen relevant sind, sondern häufig auch im Assessorexamen geprüft werden.

Nicht alles kommt in der Prüfung dran

Die Juristenausbildungsgesetze (JAG) bzw. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Juristen (JAPO) der einzelnen Bundesländer lassen nur bedingt Begrenzungen des Prüfungsstoffes erkennen. Sie verweisen zur Beschreibung des Pflichtfachstoffs entweder auf das gesamte StGB bzw. die „Kernbereiche des Strafrechts“, was von vornherein keine Einschränkung beinhaltet, oder sie enthalten eine „Öffnungsklausel“, die ein Aufgreifen von Delikten ermöglicht, die nicht zum eigentlichen Pflichtfachstoff gehören. Wird von einer solchen „Öffnungsklausel“ Gebrauch gemacht, verlangt man von Ihnen jedoch nur die korrekte Anwendung des Gesetzes.

Eine punktgenaue Liste der Vorschriften, die Sie in der Klausur beherrschen müssen, kann man seriöserweise nicht aufstellen, da die Auswertung vieler Original-Examensklausuren und Prüfervermerke sowie die Protokolle mündlicher Prüfungen offenbart haben, dass immer wieder „Exoten“ auftauchen. Trotzdem lassen sich **Schwerpunkte** in der Prüfungspraxis erkennen:

Aus dem **Allgemeinen Teil** geht es häufig um Versuchs- und Rücktrittskonstellationen sowie um die Rechtfertigung einer Tat – vor allem nach § 32¹ oder nach § 127 StPO. Ferner kann auch die Schuldunfähigkeit infolge Alkoholisierung ein Problem sein, was dann häufig mit dem Straßenverkehrsrecht kombiniert wird.

Von den **Vermögensdelikten** tauchen schwerpunktmäßig Diebstahl (§§ 242 ff.), Raub (§§ 249, 250), Erpressung (§§ 253, 255) – jeweils mit den dazugehörigen Qualifikationen – sowie Betrug (§ 263) in den Klausuren auf. Aber auch die Anschlussdelikte der §§ 257–259 spielen eine Rolle.

Aus dem Bereich der **Nichtvermögensdelikte** erweisen sich die **Tötungsdelikte** (§§ 211 ff.) und die Straßenverkehrsdelikte (§§ 315b, 315c, 316), meist in Kombination mit dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort (§ 142), als „Klausurklassiker“. Aber auch die Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff.) und die Urkundsdelikte (§§ 267 ff.) stellen ein immer wiederkehrendes Klausurmotiv dar. Nicht zu vergessen sind auch Delikte, die Amtsträger schützen (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113, und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte, § 114) oder die Amtsträger begehen (Körperverletzung im Amt, § 340, und Falschbeurkundung im Amt, § 348).

Straftatbestände aus dem **Nebenstrafrecht** sowie Bußgeldtatbestände können Sie vernachlässigen, obwohl sie theoretisch zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden können. In den meisten Fällen werden die Normen des Nebenstrafrechts (z.B. Straftatbestände des WaffG) durch den Bearbeitervermerk ausgeschlossen. Lesen Sie also den Bearbeitervermerk genau!

2 Die lästigen Meinungsstreitigkeiten:

Viele Prüfer beklagen, dass die Klausurlösungen den Fall rechtlich nicht ausreichend durchdringen, weil juristische Meinungsstreitigkeiten nicht oder nur unzureichend dargestellt werden. Achten Sie bei der Lektüre einer Originalentscheidung – unabhängig davon, ob es sich um eine der Instanzgerichte oder des BGH handelt – einmal darauf, wie dort unterschiedliche Rechtsauffassungen dargestellt werden: Abweichende Auffassungen anderer Gerichte oder der Lit. werden mit Zitaten belegt, sauber referiert und mit befürwortenden oder ablehnenden Argumenten auf den Fall angewandt!

Für Assessoriklausuren gilt: Meinungsstreitigkeiten müssen zwar knapper als zum 1. Examen, aber präzise und nach gutachtlichen Regeln dargestellt werden.

Hier (zur Wiederholung) die Kardinalprinzipien:

- Wirkt sich ein Meinungsstreit **nicht auf das Ergebnis aus**, weil die Strafbarkeit nach allen Ansichten zu verneinen ist (z.B. Tatbestands- oder Konkurrenzlösung bei der Unterschlagung, § 246, im Fall der Zweitzueignung), sind verschiedene Rechtsmeinungen nur kurz darzustellen und können gemeinsam subsumiert werden. Jegliche Stellungnahme ist überflüssig.

¹ §§ ohne nähere Bezeichnung sind solche des StGB.

- Wirkt sich der Meinungsstreit **auf das Ergebnis aus**, ist jede Auffassung für sich wiederzugeben und kurz zu subsumieren. In der dann erforderlichen Stellungnahme sollten Sie der Rspr. folgen, da auch der Prüfervermerk diese praktische Ausrichtung hat. Begründen Sie Ihre Ansicht mit ein bis zwei kurzen und prägnanten Argumenten.

2. Abschnitt: Häufige Fehler in der Klausurbearbeitung – und wie man sie vermeidet

Die richtige Technik der Klausurbearbeitung ist noch wichtiger als materielles oder prozessuales Detailwissen! Und sagen Sie nicht: „Das kenne ich alles schon!“ Die simpelsten Fehler macht man in der Hektik der Niederschrift. Kontrollieren Sie einmal Ihre eigenen Übungsklausuren aus den Arbeitsgemeinschaften nach den vorerwähnten Regeln oder lassen Sie sie gegenlesen. Sie werden sich wundern!

3

A. Falsche Zeiteinteilung

Das ist die Hauptfehlerquelle. Wird ein vorbereitendes Gutachten verlangt – wie bei den meisten StA-Klausuren –, legen die Bearbeiter dieses zu ausführlich an oder verlieren wegen Unsicherheiten im materiellen und Prozessrecht kostbare Minuten durch Nachschlagen im Kommentar. So bleibt zu wenig Zeit für den praktischen Teil (z.B. Entwurf einer Anklageschrift). Wegen des Zeitdrucks achtet man nicht mehr genügend auf die wichtigen Formalien. Im schlimmsten Fall wird eine unfertige Entschließung abgeliefert. Solche Arbeiten sind der Regel mangelhaft. Der Referendar und die Referendarin sollen schließlich unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Zeit eine für die Praxis brauchbare Lösung zu erstellen.

4

Hier hilft nur Training: Bearbeiten Sie während der Referendarzeit möglichst viele Klausuren (im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft oder durch Teilnahme am AS-Fernklausurenkurs für das 2. Examen).

B. Fehler im Gutachtenstil

Verstärkt wird das Zeitproblem durch **falsche Handhabung des Gutachtenstils**. Manche Klausuren lesen sich wie Definitionskalender und Lehrbuchauszüge. Natürlich sind eine saubere Gliederung und überzeugende Gedankenführung für jedes Gutachten unverzichtbar. Aber dort, wo der Korrektor Subsumtion und Argumente erwartet, wird er oft enttäuscht. Dort, wo Selbstverständlichkeiten abzuhandeln sind, wird er gelangweilt.

5

Gestalten Sie stattdessen Ihr Gutachten abwechslungsreich und akzentuiert durch eine Mischung von Urteilsstil, verkürztem Gutachtenstil und ausführlichem Gutachtenstil!

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

- 40 Die Prüfung von Rechtswidrigkeit und Schuld sowie der sonstigen Strafbarkeitsvoraussetzungen richtet sich nach den allgemeinen, in den nachfolgenden Abschnitten dargestellten Regeln.

B. Das fahrlässige Begehungsdelikt

I. Der Tatbestand

Aufbauschema: Fahrlässigkeitsdelikt

- Strafverfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse
- Tatbestand
 - Sonderdeliktseigenschaften und besondere Umstände
 - Tatbestandsmäßige Handlung
bzw. Eintritt und Verursachung des tatbestandsmäßigen Erfolgs
 - Fahrlässigkeit
 - Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt
 - Objektive Vorhersehbarkeit der Folgen
 - Objektive Zurechnung
 - Schutzzweckzusammenhang
 - Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - Ausschließliche Eigen- oder Drittverantwortung
- Objektive Bedingungen der Strafbarkeit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld, insbesondere Fahrlässigkeitsschuldvorwurf

1. Fahrlässigkeit

- 41 Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr objektiv gebotene Sorgfalt missachtet, obwohl die Folgen objektiv vorhersehbar waren.⁶³

a) Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt

- 42 Ob der Täter die im Verkehr **objektiv erforderliche Sorgfalt verletzt** hat, richtet sich nach den Anforderungen, die nach der konkreten Gefahrenlage ex ante an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der sozialen Rolle des Täters zu stellen sind. Obwohl der Sorgfaltsmaßstab ein objektiver ist, sind nach h.M. Sonderwissen und Sonderfähigkeiten des Täters mit zu berücksichtigen.

Hiernach ist die **konkrete Gefahrenlage** Grundlage jeder Sorgfaltspflichtverletzung.⁶⁴ Jedoch ist zu berücksichtigen, dass nicht jedes gefährdende Verhalten schlechthin verboten ist, sondern auch einen Fall des **erlaubten Risikos** darstellen kann. Ob das Risiko erlaubt ist, ergibt sich zum einen aus den die Sorgfaltspflichten im jeweiligen Verkehr konkretisierenden **Normen**, zum anderen aus der **Sozialadäquanz** einer geschaffenen Risikolage.

63 BGH HRRS 2004 Nr. 57 m.w.N.; BGH HRRS 2020 Nr. 1139.

64 BGH NJW 1990, 2560.

Normen, die die jeweils zu beachtende Sorgfalt konkretisieren, finden sich in weiten Bereichen des öffentlichen Rechts, wie beispielsweise die StVO für den Straßenverkehr, das WaffG für den Umgang mit Waffen,⁶⁵ das SprengG für den Umgang mit Sprengstoffen. Dabei muss es sich nicht zwingend um Gesetze im materiellen Sinne handeln. In Betracht kommen auch andere allgemein anerkannte Konventionen wie die DIN-Normen und andere Industriestandards,⁶⁶ FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer oder KVR (Kollisionsverhütungsregeln) im Bereich der Schifffahrt.

Ob die Risikoschaffung **sozialadäquat** ist, ergibt sich aus einer Abwägung verschiedener Wertungskriterien, wie z.B. der Geringfügigkeit des Risikos oder des drohenden Schadens, dem sozialen Nutzen, der sich aus der Erlaubnis des Handelns trotz seines gefährdenden Charakters ergibt, oder auch der Unvertretbarkeit des Aufwandes zur Risikominimierung.

Beispiele: Die mit dem Ausschanken von Alkohol verbundenen Risiken werden in der Allgemeinheit hingenommen, sodass der dadurch hervorgerufene Zustand eines Gaststättenbesuchers eine Verpflichtung des Gastwirts, ihn am Führen eines Fahrzeugs zu hindern, nur dann auslöst, wenn der Betrunkene unzurechnungsfähig ist.⁶⁷

Jedoch kann die Überlassung von Alkohol an Minderjährige eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung begründen.⁶⁸

Wer einen bissigen Hund in der Wohnung hält, muss dafür sorgen, dass dieser seine Besucher nicht beißt.⁶⁹

Hier spielt auch der **Vertrauensgrundsatz**, insbesondere im Straßenverkehr, eine Rolle, nach dem sich jeder darauf einrichten darf, dass andere sich den jeweils geltenden Regeln entsprechend verhalten. Dieser Grundsatz hat freilich seine Ausnahmen in denjenigen Fällen, in denen erfahrungsgemäß häufig mit Fehlverhalten anderer zu rechnen ist.⁷⁰

Gegenüber Behinderten und Kindern ist z.B. immer mit objektiv nicht verkehrsrichtigem Verhalten zu rechnen (vgl. auch § 3 Abs. 2a StVO). Auch muss bis zu einem gewissen Grade damit gerechnet werden, dass andere Verkehrsteilnehmer die zulässige Geschwindigkeit überschreiten.

Jedoch darf niemand im Vertrauen auf das verkehrsrichtige Handeln Dritter selbst die normierten Grenzen des erlaubten Risikos überschreiten.⁷¹

Daher ist die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gemäß § 3 Abs. 3 StVO nicht damit auszuschließen, dass der geschädigte andere Verkehrsteilnehmer dem Täter die Vorfahrt genommen habe.

b) Objektive Vorhersehbarkeit

Die objektive Vorhersehbarkeit der Folgen ist Mindestvoraussetzung fahrlässigen Verhaltens. Erst recht fahrlässig handelt, wer die Folgen tatsächlich als möglich vorausgesehen hat. Insoweit werden drei **Fahrlässigkeitsstufen** unterschieden:

Unbewusst fahrlässig handelt, wer die Möglichkeit des Eintritts der tatbestandsmäßigen Folgen nicht erkannt hat, aber hätte erkennen können.

Bewusst fahrlässig handelt, wer die Möglichkeit des Eintritts der tatbestandlichen Folgen erkennt, aber gleichwohl im Vertrauen auf ihr Ausbleiben handelt. Hier stellt

65 BGH RÜ 2012, 438 (Winnenden).

66 Vgl. BGH HRRS 2009 Nr. 805 (betr. Abfallbeseitigungsrichtlinien).

67 BGHSt 19, 152 (Gastwirt-Fall).

68 AG Detmold, Urt. v. 17.06.2013 – 2 Ds-41 Js 398/12-422/13, BeckRS 2013, 16262; LG Detmold, Urt. v. 28.08.2013 – 4 Ns 41 Js 398/12 AK 162/13, BeckRS 2013, 16267.

69 OLG Karlsruhe NStZ-RR 2014, 276.

70 Zu Sorgfaltspflichten bei horizontaler und vertikaler Arbeitsteilung s. BGH HRRS 2022 Nr. 640.

71 BGHSt 11, 389, 393.

sich die Frage nach der **Abgrenzung zum bedingten Vorsatz**, der als Mindestvoraussetzung ebenfalls das Für-möglich-halten der Tatbestandserfüllung voraussetzt.

Leichtfertig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den besonderen Umständen des Einzelfalls und seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen verpflichtet und imstande ist, obwohl sich ihm aufdrängen musste, dass dadurch eine Rechtsgutverletzung oder -gefährdung eintreten wird.⁷² Dies entspricht dem bürgerlich-rechtlichen Begriff der groben Fahrlässigkeit.

- 44 Die Unterscheidung von bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit ist nur für die Strafzumessung von Bedeutung. Dagegen setzen einige Tatbestände (z.B. § 261 Abs. 5), vor allem eine Reihe erfolgsqualifizierter Delikte (§§ 239a Abs. 3, 251, 306c) leichtfertiges Handeln voraus. Die Vorhersehbarkeit kann bei den §§ 222, 229 ausgeschlossen sein, wenn der Erfolgseintritt auf einer gänzlich vernunftwidrigen schuldhaften Mitverursachung des Geschädigten, wie z.B. bei einem Verkehrsunfall auf einem qualifizierten Rotlichtverstoß,⁷³ oder eines Dritten⁷⁴ beruht.

Beispiel:⁷⁵ Nach den Ermittlungen steht mit hinreichender Sicherheit fest, dass der Beschuldigte A dem Geschädigten B auf dessen Nachfrage zwei Portionen Rauschgift in zusammengerollten Zehn-Euro-Scheinen zum Konsum übergab. Dabei hielt er das übergebene Rauschgift für eine Mischung aus Kokain, Amphetamin und gekochtem Marihuana. Tatsächlich handelte es sich aber nicht um Kokain, sondern um reines Heroin. Entweder hatte er das Heroin von seinem Lieferanten als das entsprechende Kokaingemisch erhalten oder er hatte sowohl reines Heroin als auch die entsprechende Mischung vorrätig und die Mengen bei Herausnahme aus seinem Vorrat verwechselt. Der Geschädigte konsumierte das Heroin und verstarb daran wenige Stunden später infolge eines zentralen Regulationsversagens.

Die Begründung der Fahrlässigkeit in einem vorbereitenden Gutachten sieht wie folgt aus:

„I. Der Beschuldigte könnte hinreichend verdächtig sein, durch die Überlassung der Rauschgiftportion eine fahrlässige Tötung gemäß § 222 begangen zu haben.

1. Hätte A dem B das Rauschgift nicht überlassen, so hätte dieser es nicht konsumiert und wäre nicht an den Folgen verstorben. Nach der zur Feststellung des Ursachenzusammenhangs maßgeblichen Bedingungstheorie hat A daher den Tod des B verursacht. Dass erst der Konsum durch B zu dessen Tod geführt hat, schließt dies nicht aus, da der Rauschgiftkonsum des B seine Bedingung darin fand, dass A ihm die Portion überlassen hatte.

2. A müsste fahrlässig gehandelt haben. Das setzt die Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt und die objektive Vorhersehbarkeit der Folgen voraus.

a) Die objektive Sorgfaltswidrigkeit einer Handlung ergibt sich aus der Gefahr für die Verletzung Rechtsgüter Dritter, wenn es sich nicht um ein erlaubtes Risiko handelt. Hier war die Überlassung des Rauschgifts an den B, der die Substanz für Kokain hielt, mit der Gefahr tödlicher Folgen des Konsums für den B verbunden. Ob es sich um ein erlaubtes Risiko handelte, ergibt sich entweder aus einschlägigen Regeln oder sonst anerkannten Maßstäben, die für einen einsichtigen und umsichtigen Dritten aus dem entsprechenden Verkehrskreis dafür gelten, welche Vorkehrungen gegen den Eintritt eines Schadens zu treffen sind. Danach könnte sich die Sorgfaltspflichtverletzung daraus ergeben, dass A den B hätte darüber aufklären müssen, dass es sich um ein Kokaingemisch handele. Jedoch hätte dies zur Minderung des Risikos nichts beigetragen, da eine derartige Erklärung dem B auch keine realistischere Beurteilung des Risikos erlaubt hätte.

⁷² Vgl. BGH NSTZ 2012, 160; BGH HRRS 2010 Nr. 267.

⁷³ OLG Hamm JuS 2016, 80; OLG Hamm NJW 2019, 2868.

⁷⁴ BGH NSTZ 2020, 411.

⁷⁵ Nach BGH NSTZ 2009, 504.

Jedoch liegt eine Sorgfaltspflichtverletzung darin, dass A mit der Aushändigung des Rauschgifts schlüssig zum Ausdruck brachte, es handle sich dabei um Kokain, ohne sich dessen vorher vergewissert zu haben. In diesem Fall hätte er das tatsächliche Risiko und die möglichen Folgen genauso erkennen können wie die Tatsache, dass B sein selbstgefährdendes Verhalten falsch einschätzen werde. Gegen eine solche Prüfungspflicht spricht nicht, dass die unerlaubte Überlassung von Betäubungsmitteln zum unmittelbaren Gebrauch ohnehin strafbar ist. Denn dann wäre derjenige, dessen Handeln ohnehin strafbar ist, besser gestellt als derjenige, der erlaubtermaßen risikobehaftete Stoffe in Verkehr bringt und dabei – wie etwa Ärzte oder Apotheker – unzweifelhaft einer Prüfungspflicht unterliegt. Allerdings fragt sich, ob A überhaupt selbst Anlass hätte haben müssen, an der Richtigkeit seiner Annahme zu zweifeln, dass es sich um ein Kokain-Gemisch handelte.

Sollte A bei der Auswahl des zu liefernden Stoffes aus seinem Vorrat einer Verwechslung unterlegen sein, so besteht an einer Sorgfaltspflichtverletzung wegen des Risikos, das von der Aushändigung reinen Heroins ausging, kein Zweifel. Möglicherweise war aber dem A bereits von seinem Lieferanten das Heroin als Kokain-Gemisch geliefert worden. In diesem Falle könnte eine Sorgfaltspflichtverletzung durch eine Berufung auf den Vertrauensgrundsatz ausgeschlossen sein. Hiernach kann jeder sein Verhalten im Vertrauen darauf einrichten, dass auch andere sich sorgfaltsgerecht verhalten. Allerdings hat der Vertrauensgrundsatz dort seine Grenze, wo erfahrungsgemäß mit dem Fehlverhalten Dritter zu rechnen ist. Tatsächlich werden Betäubungsmittel bekanntermaßen auf jeder Umsatzstufe mehr oder weniger ‚gestreckt‘, sodass der Wirkstoffgehalt auf der letzten Umsatzstufe im Straßenhandel unterschiedlich hoch ist. Ob deshalb objektiv mit der Lieferung reinen Heroins statt eines Kokain-Gemisches gerechnet werden muss, erscheint zwar zweifelhaft. Anders als im legalen Verkehr bestehen jedoch im illegalen Verkehr mit Betäubungsmitteln keine rechtlich normierten Herstellungs-, Vertriebs- und Handelsabläufe, die ein Vertrauen des Belieferten in die ‚Fehlerfreiheit‘ der gelieferten Drogen rechtfertigen können. Daher kann sich A auf den Vertrauensgrundsatz nicht berufen.

Schließlich spricht für die Sorgfaltswidrigkeit hier bereits, dass die unerlaubte Überlassung von Betäubungsmitteln zum unmittelbaren Gebrauch gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 6 lit. b BtMG strafbar ist.

b) Diese Umstände waren für A auch erkennbar und die Folgen des gutgläubigen Konsums durch den B vorhersehbar.

A handelte danach fahrlässig.“

2. Objektive Zurechnung

Beim Fahrlässigkeitsdelikt besteht Einigkeit über die Notwendigkeit einer haftungseinschränkenden Korrektur durch Kriterien objektiver Zurechnung. Die nach h.Lit. zum Tatbestand des Vorsatzdelikts gehörenden Zurechnungsgesichtspunkte der Schaffung eines unerlaubten Risikos und der mangelnden Adäquanz des Kausalverlaufs sind jedoch beim Fahrlässigkeitsdelikt bereits Gegenstand der Fahrlässigkeitsprüfung! Danach kommt es – auch nach der Rspr. – beim Fahrlässigkeitsdelikt nur auf folgendes an:

45

Tritt der Täter eines durch Vergiftung begangenen Versuchs des § 216 mit strafbefreiender Wirkung gemäß § 24 zurück, so kann der Tatbestand des § 224 Abs. 1 Nr. 1, der im Falle der Vollendung des § 216 wegen Subsidiarität verdrängt würde, nicht mehr angewandt werden. Denn andernfalls liefe der Rücktritt des Täters auf eine Strafverschärfung hinaus.⁵³¹

Umstritten ist, ob das Widerstandleisten mit Nötigungsmitteln unterhalb der Schwelle der Gewalt i.S.d. § 113 Abs. 1 zur Unanwendbarkeit des im Falle der Vollendung wegen Spezialität verdrängten § 240 führt. Nach einer Ansicht ist § 240 in solchen Fällen nur mit den Einschränkungen des § 113 Abs. 3 u. 4 anwendbar.⁵³² Nach a.A. ist die Anwendung des § 240 auch in diesen Fällen gesperrt.⁵³³

B. Stellung und Prüfung im Gutachten

I. Stellung im Gutachten

Es empfiehlt sich aus Gründen der Arbeitsökonomie, das Konkurrenzverhältnis mehrerer Gesetzesverletzungen im Gutachten so früh wie möglich zu prüfen, spätestens aber am Ende eines jeden Sachverhaltskomplexes. Hat man sich für den Aufbau daran orientiert, Spezielles vor dem Allgemeinen zu prüfen, kann man das Vorliegen von Gesetzeskonkurrenz ggf. ohne Weiteres feststellen. Am Schluss des Gutachtens sind dann die Konkurrenzen der in den jeweiligen Sachverhaltskomplexen begangenen Straftaten im Verhältnis zueinander zu erörtern.

322

Lassen sich die für das Konkurrenzverhältnis maßgeblichen Umstände nicht zweifelsfrei feststellen, gilt auch insoweit der Zweifelssatz: „in dubio pro reo“ Gesetzeskonkurrenz bzw. Tateinheit statt Tatmehrheit.

II. Prüfungsreihenfolge

Die Annahme von Tateinheit oder Tatmehrheit ergibt sich von selbst, wenn man sich an der gesetzlichen Regelung des § 52 orientiert und folgendermaßen vorgeht.

323

Aufbauschema: Konkurrenzen

- Mehrheit von Gesetzesverletzungen?
- Handlungseinheit oder -mehrheit?
 - Einheitlichkeit der Handlung (Natürliche/juristische Handlungseinheit)
 - (Teil-)Identität der Ausführung (der Handlung/des Erfolges/Klammerwirkung)
- Gesetzeskonkurrenz (Spezialität/Subsidiarität/Konsumtion bzw. mitbestrafte Vor- oder Nachtat)?

Als Ergebnis liegt ein Fall tateinheitlicher oder tatmehrheitlicher Begehung vor.

Dieses Aufbauschema versteht sich als Anleitung zur gedanklichen Reihenfolge der Prüfung und ist in der Lösung nicht im Einzelnen auszuführen, es sei denn, dass in einzelnen Punkten Anlass besteht, streitigen Fragen nachzugehen. Im Übrigen kann das Konkurrenzverhältnis im Urteilsstil kurz mit Begründung festgestellt werden. Wo nur die Begründung fraglich, das Vorliegen von Gesetzeskonkurrenz aber eindeutig ist, genügt es, das Ergebnis einfach festzustellen.

531 Fischer § 216 Rn. 15; a.A. Jäger JuS 2000, 31, 37: minder schwerer Fall des § 224.

532 OLG Hamm NStZ 1995, 547.

533 Näher Anstötz § 113 Rn. 2a m.w.N.

1. Mehrheit von Gesetzesverletzungen

324 Mehrere Verhaltensweisen, die denselben Tatbestand erfüllen, können aus unterschiedlichen Gründen dieselbe Gesetzesverletzung sein. Die Frage nach dem Konkurrenzverhältnis stellt sich dann nicht.

325 So stellen **Dauerdelikte** und **Delikte mit pauschalierender Handlungsbeschreibung** im Regelfall ein und **dieselbe Gesetzesverletzung** dar, soweit das Handeln nicht durch eine rechtlich erhebliche Zäsur unterbrochen wird.

Beispiele: Das Führen eines (Kraft-)Fahrzeugs gemäß § 316 StGB, § 21 StVG stellt nur eine einzige Gesetzesverletzung dar, auch wenn die Fahrt verkehrsbedingt oder aufgrund eines vorgefassten Entschlusses unterbrochen wird.⁵³⁴ Stellt die Unterbrechung jedoch keine nur verkehrsbedingte dar, so handelt es sich um mehrere Gesetzesverletzungen. Entschließt sich der Täter jedoch nach einem Verkehrsunfall, die Unfallstelle zu verlassen, so beginnt damit eine neue Handlung und damit eine weitere Straftat gemäß § 316.⁵³⁵ Dies gilt unabhängig davon, ob der Täter aus Anlass des Unfalls angehalten hat oder sich ohne anzuhalten zum Verlassen der Unfallstelle entschließt. Andererseits stellt ein während der Fahrt gefasster Entschluss, sich einer drohenden Verkehrskontrolle unter Gefährdung Dritter gemäß § 315c zu entziehen, keine Zäsur dar.⁵³⁶ § 316 tritt dann hinter § 315c wegen formeller Subsidiarität zurück.

Das unbefugte Führen eines Titels oder einer Berufsbezeichnung gemäß § 132a Abs. 1 Nr. 1 u. 2 liegt nach dem Schutzzweck der Norm noch nicht in einer einmaligen Verwendung aus privatem Anlass,⁵³⁷ sondern setzt die wiederholte Verwendung voraus. Alle auf demselben Entschluss beruhenden Handlungen, die den Tatbestand des § 132a erfüllen, stellen daher dieselbe Straftat dar, es sei denn, es läge zwischen ihnen eine größere zeitliche Zäsur oder es wären unterschiedliche Sachlagen gegeben, wie z.B. die Fortsetzung der Tat nach einer rechtskräftigen Verurteilung gemäß § 132a.⁵³⁸

Jedoch kann auch ein Dauerdelikt dadurch zu einer Mehrheit von Gesetzesverletzungen werden, dass einzelne Teile seiner Ausführung mit anderen Straftaten zusammentreffen, deren Begehung dann für das Dauerdelikt zu einer Zäsur führt.

Beispiel: Begehung eines Banküberfalls mittels einer unerlaubt besessenen Waffe.⁵³⁹

326 **Mehraktige Delikte** sowie die Erfüllung **mehrerer Alternativen desselben Tatbestandes** stellen stets dieselbe Gesetzesverletzung dar.

Beispiele: Verwendet der Täter einer Urkundenfälschung das Falsifikat so, wie er es bei der Fälschung oder Verfälschung bereits beabsichtigt hatte, so liegt nur ein einheitliches Fälschungsdelikt in zwei Teilakten gemäß § 267 Abs. 1 Alt. 1 u. 3 vor. Die gilt auch im Fall des mehrfachen Gebrauchs derselben zu diesem Zweck gefälschten Urkunde.⁵⁴⁰

Die Körperverletzung mittels einer Waffe und einer das Leben gefährdenden Behandlung stellt nur eine gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 dar. Dies gilt auch für den Versuch der einen Variante neben der Vollendung einer anderen.⁵⁴¹ Die Verwirklichung mehrerer Mordmerkmale stellt nur eine einheitliche Gesetzesverletzung dar.⁵⁴² Das Inbrandsetzen verschiedener Tatobjekte gemäß § 306 Abs. 1 stellt nur eine Brandstiftung dar.⁵⁴³ Der „Wohnungseinbruchsdiebstahl mit Waffen“ gemäß § 244 Abs. 1 Nr. 1a) und Nr. 3 stellt dasselbe Vergehen dar.⁵⁴⁴ Eine derartige Zusammenfassung verbietet sich aber, wenn es sich um eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gemäß § 244 Abs. 4 handelt, da dies ein eigener Verbrechenstatbestand ist.⁵⁴⁵ Vielmehr ist dann Tateinheit anzunehmen.⁵⁴⁶

534 Fischer § 316 Rn. 56; BGH NSTZ-RR 2023, 386.

535 BGHSt 21, 203.

536 BGH NJW 1983, 1744.

537 BGHSt 31, 61.

538 BGH GA 65, 289.

539 BGHSt 36, 151.

540 BGH RÜ 2015, 157; BGH RÜ 2020, 578, 581; BGH NSTZ 2022, 227; BGH RÜ 2022, 109.

541 BGH RÜ 2021, 510; BGH HRRS 2023 Nr. 816.

542 BGH NJW 1994, 2034.

543 BGH RÜ 2016, 578.

544 BGH HRRS 2014 Nr. 144; anders OLG Hamburg NSTZ 2017, 584: Tateinheit.

545 BGH RÜ 2019, 13; BGH RÜ 2023, 308; BGH RÜ 2023, 518.

546 BGH RÜ 2019, 13; BGH NSTZ-RR 2020, 80 zu §§ 244 Abs. 1 Nr. 2 u. 3, Abs. 4, 244a: „Schwerer Bandendiebstahl in Tateinheit mit schwerem Wohnungseinbruchdiebstahl“; ebenso BGH RÜ 2023, 308.

Aufbauschema: Computerbetrug, § 263a Abs. 1

- Besondere Strafverfolgungsvoraussetzungen
- Tatbestand
 - unrichtige Programmgestaltung/Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten/unbefugte Verwendung von Daten/sonst unbefugte Einwirkung auf den Ablauf
 - dadurch Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs
 - dadurch Vermögensschaden
 - Vorsatz
 - Absicht stoffgleicher (ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal) Bereicherung
 - Objektive und subjektive Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

I. Unbefugte Datenverwendung

Dies ist die wichtigste, weil am häufigsten in Assessorklausuren anzusprechende Tatmodalität. Heftig umstritten ist, wie das Merkmal „unbefugt“ auszulegen ist. Es stehen sich die extensive subjektive Auslegung⁸³² und eine enge betrugsspezifische Auslegung⁸³³ gegenüber (dazu unten Rn. 492). Die älteren sog. computerspezifischen Ansätze⁸³⁴ können in Assessorklausuren vernachlässigt werden. Innerhalb der von der h.M. bevorzugten betrugsspezifischen Auslegung ist streitig, ob die fiktiv getäuschte Kontrollperson lediglich die formellen Zugangsvoraussetzungen des Computersystems abprüft oder darüber hinaus ggf. auch Berechtigung und Werthaltigkeit.

488**II. Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs**

Dieses Merkmal entspricht – computerspezifisch ausgelegt – dem Irrtum eines Menschen und der darauf beruhenden Vermögensverfügung beim Betrug. Mit der Beeinflussung muss daher eine der Vermögensverfügung vergleichbare eigenständige Vermögensdisposition des Computers einhergehen, die sich nicht in der bloßen Berechnung des Vorgangs i.S. einer Arbeitsleistung erschöpfen darf. Eine unmittelbare vermögensrelevante Disposition des Computers fehlt etwa bei einer unvollständigen Erfassung von Waren an einer Selbstbedienungskasse, sodass dann Diebstahl hinsichtlich nicht korrekt eingescannter Artikel in Betracht kommt.⁸³⁵

489**III. Vermögensschaden**

Wie beim Betrug muss es infolge der Vermögensdisposition des Computers zum Vermögensschaden eines Vermögensträgers kommen. Dabei muss der Schaden nicht zwingend beim Betreiber der Datenverarbeitungsanlage eintreten, sondern die Tat kann – wie auch bei § 263 – in einem Dreiecksverhältnis begangen werden.⁸³⁶

490

832 Vgl. dazu m.w.N. Fischer § 263a Rn. 9.

833 BGHSt 47, 160, 163; BGH NSTZ 2016, 149, 150 m.w.N.

834 Vgl. dazu Fischer § 263a Rn. 10a.

835 OLG Hamm RÜ 2013, 714.

836 Fischer § 263a Rn. 21.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

aberratio ictus	37	Dauerdelikte	325
Abgrenzung von Tun und Unterlassen	74	Defensivnotstand	141 ff.
Absatzhilfe	592	Diebstahl	351 ff.
Absicht rechtswidriger Zueignung	544	Diebstahl geringwertiger Sachen	358
Absicht stoffgleicher Bereicherung	480	Diebstahl im besonders schweren Fall	407 ff.
Absichtsprovokation	125	Diebstahl mit Waffen	394
Abwehrprovokation	127	Diensthandlung	864, 883
actio libera in causa	192	dolus alternativus	34
fahrlässige	195	dolus cumulativus	33
vorsätzliche	194	Doppelirrtum	173
agent provocateur	259	Dreiecksbetrug	467
Aggressivnotstand	146 ff.	Dreiecks-Erpressung	557
Alkoholbedingte Schuldunfähigkeit	186	Dreiecksnötigung	677
Alternative Kausalität	15	Drei-Stufen-Theorie	123 f.
Amtsanmaßung	857	Drittnützige Vorteile	881
Amtsträger	863, 878	Drohung	527, 676 f.
Aneignungsabsicht	378	Drohung mit Unterlassen	681
Anfechtbarkeit	460	Drohung weiterer Gewaltanwendung	542
Angehörigendiebstahl	355	Echter Erfüllungsbetrug	461
Angriff	114	Echtes Sonderdelikt	878
Anlagebetrug	475	Echtes Unterlassungsdelikt	72
Anstiftung	249 ff.	Eigenhändiges Delikt	757
Äquivalenztheorie	14	Eigenverantwortliche Selbst- gefährdung	50, 597
Arbeitskraft	455	Einbrechen	405
Ärztlicher Heileingriff	649	Eindringen	405
Asthenische Affekte	207	Eingehungsbetrug	459
Aufsichtspflichten	86	Einsteigen	405
Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs	583	Einverständliche Fremdgefährdung	54
Ausschreibungswettbewerb	455	Einwilligung	95 ff.
Aussetzung	639	hypothetische	99
Außereingriff	732	mutmaßliche	100
Bedrohung	683	rechtfertigende	95
Befugnis- oder Ermächtigungstheorie	557	Einzelakttheorie	294
Beihilfe	252	Enteignungsvorsatz	378
neutrale	253	Entschuldigender Notstand	209
Beisichführen	395	Entschuldigungsgründe	204 ff.
Berechnung der BAK	188	Entsprechungsklausel	89
Beschützergaranten	83	Erfolgsqualifikation	61
Bestechlichkeit	877	Erlaubnisirrtum	171
Bestechung	877	Erlaubnistatbestandsirrtum	165 ff.
Beteiligung am Versuch	311	Ermöglichungsabsicht	617
Beteiligung durch Tun an fremdem Unterlassen	224	Erpresserischer Menschenraub	574
Beteiligung durch Unterlassen an fremdem Tun	227	Erpressung	551
Betrug	424 ff.	error in obiecto vel persona	36
Betrugsspezifische enge Auslegung	492	Ersatzhehlerei	587
Beutesicherungsabsicht	573	Ex post-Perspektive	766
Bewusste Fahrlässigkeit	43	Exspektanzen	455
Bewusste Selbstschädigung	471	Fahrlässige Körperverletzung	666
Brandstiftung	771 ff.	Fahrlässige Tötung	644
Computerbetrug	487	Fahrlässiges Begehungsdelikt	40 ff.
Das Leben gefährdenden Behandlung	656	Fahrlässigkeit	42
Daten	814	Fahrlässigkeitsschuld	202
		Fahrlässigkeitsschuldvorwurf	69
		Fahruntüchtigkeit	713

Falsche uneidliche Aussage	846	Kartenmissbrauch	518 ff.
Falsche Verdächtigung	828	Kreditkartenmissbrauch	519
Fälschung technischer Aufzeichnungen	791	Scheckkartenmissbrauch	518
Feindliche Willensrichtung	609	Kassenverwalter	504
Festnahmerecht gemäß § 127 Abs. 1 S. 1 StPO	106	Kausalität	14
Finalzusammenhang	540	alternative	15
Förderungstheorie	244	kumulative	15
Freiheitsberaubung	684 ff.	Kausalität des Unterlassens	80
Freiwilligkeit	310	Kausalitätstheorie	65
Fremde Sache	361	Kettenhehlerei	586
Fremde Sache von bedeutendem Wert	716	Kettenteilnahme	254
Fremdnützigkeit	502	Klammerwirkung	345
Garantenpflichten	82 ff.	Konkurrenzen	314 ff.
Gefahr	132	Konnexität	681
Gefährdung des Straßenverkehrs	709	Konsumtion	350
Gefährdungsschaden	458	Körperliche Misshandlung	647
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	730	Körperverletzung	647 ff.
Gefährliches Werkzeug	398, 653, 873	Körperverletzung mit Todesfolge	665
Gefahrspezifischer Zusammenhang	64, 719	Korrektur des Rücktrittshorizonts	300
Gekreuzte Mordmerkmale	633	Korruptionsdelikte	877
Geldauflage	456	Kumulative Kausalität	15
Geldautomatenkarte	463	Lagertheorie	557
Geldbuße	456	Lehre vom Rücktrittshorizont	294
Geldstrafe	456	Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen	168
Gemeingefährliche Mittel	616	Leichtfertigkeit	43, 63
Geringwertige Sache	358	Leugnen des Besitzes	418
Geringwertigkeit	414	Limitierte Akzessorietät	245
Gesetzeseinheit	315	Makeltheorie	475
Gesetzeskonkurrenz	315	Mehraktige Delikte	326
Gesundheitsschädigung	648	Meineid	852
Gewahrsam	363 ff.	Mietkaution	501
Gewahrsamsbruch	369, 530	Mittäterschaft	238
Gewahrsamslockerung	368	Mittelbare Fehlindividualisierung	38
Gewalt	675, 866	Mittelbare Täterschaft	231
Gewalt als Widerstandsmittel	866	Modifizierte Bedingungstheorie	80
Gewinnchance	455	Modifiziert-subjektive Theorie	222
Grausamkeit	615	Mord	606 ff.
Habgier	621	Mordlust	619
Handlung	12	Nähebeziehung	468, 557
Handlungseinheit	329 ff.	Nebentäterschaft	243
Handlungsmehrheit	329 ff.	Niedrige Beweggründe	619 ff.
Haus- und Familiendiebstahl	353	Notar	501
Häusliche Gemeinschaft	357	Nötigung	674 ff.
Hehlerei	585	Nötigungsmittel	553
Heimtücke	607	Nötigungsnotstand	138, 209
Herbeiführung des Rausches	760	Nötigungsspezifischer Zusammenhang	679
Hilfeleistung	768	Notstand	130 ff.
Hinterlistiger Überfall	654	Notstandslage	131
Hypothetische Kausalverläufe	15	Notwehr	112
Idealkonkurrenz	315	Notwehrexzess	205
Indizwirkung der Erfüllung eines Regelbeispiels	409	extensiver	206
Ingerenz	86	intensiver	206
Inneneingriff	737	Notwehrlage	113
Irrtum	446 ff.	Notwehrprovokation	125
		Obhutspflichten	83
		Objektive Strafbarkeitsbedingungen	16

Objektive Zurechenbarkeit	64	Strafrechtlicher Rechtmäßigkeits-	
Objektive Zurechnung	45	begriff	157, 869
omissio libera in causa	79	Straftaten gegen die Zwangs-	
omnimodo facturus	249	vollstreckung	855
Perpetuierungsgedanke	587	Strafunmündigkeit	183
Personengewalt	525	Strafverfolgungshindernisse	13
Persönlicher Schadenseinschlag	477	Strafverfolgungsvereitelung	819 ff.
Pflichtwidrigkeitszusammenhang	47	Strafverfolgungsvoraussetzungen	13
PIN	463, 491	Strafzumessung	318
Prozessbetrug	466	Straßenverkehr	711
Prozessualer Tatbegriff	320	Stundungsbetrug	465
Putativnotwehrexzess	174	Subjektivierende weite Auslegung	492
Raub	523 ff.	Submission	455
Raub mit Todesfolge	549	Subsidiarität	349
Räuberische Erpressung	564	Subsumtionsirrtum	30, 169
Räuberischer Diebstahl	570	Suizidversuch	766
Rausch	758	Sukzessive Beteiligung	264
Rauschmittel	758	Sukzessive Qualifikation	548
Rauschtat	762	Tatbestandsirrtum	30
Realkonkurrenz	315	Tatbestandslos-doloses Werkzeug	236
Rechtfertigende Pflichtenkollision	151	Tateinheit	315
Rechtfertigung	92 ff.	Tatentschluss	270
Rechtfertigung des Handelns von		Täterschaft	229 ff.
Amtsträgern	156	Täterschaft hinter dem Täter	233
Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	868	Täterschaft und Teilnahme	218 ff.
Rechtmäßigkeitsbegriff	869	Tatherrschaft	221
Rechtswidrigkeit der erstrebten		funktionale	221
Zueignung	389	Tatausführungsherrschaft	221
Reichweite der Rechtskraft des		Tatherrschaftskriterien	228
Strafurteils	320	Tatmehrheit	315
Relative Antragsabhängigkeit	358	Tatsachen	693
Restriktionen des Heimtücke-begriffs	611	Tatumstandsirrtum	30
Richter	878	Täuschung	428 ff.
Rücktritt	283 ff.	Täuschungsäquivalenz	492
Sachwert	381	Technische Aufzeichnung	811
Schlägerei	671	Teilnahme	244 ff.
Schmiergeldzahlung	877	Teilnahmefähigkeit der Tat bei Recht-	
Schneeballsystem	475	fertigungsirrtum des Täters	175 ff.
Schuld	181 ff.	Totschlag	596 ff.
Schuldfähigkeit	182	Tötung auf Verlangen	624
Schuldrechtliche Ansprüche	455	Tötung eines Schlafenden	608
Schuldschein	462	Tötung hilfloser Personen	608
Schuldspruch	315	Trunkenheit im Verkehr	729
Schuldtheorie	166	Überraschungstötung	608
eingeschränkte	168	Überwachungsgaranten	86
rechtsfolgenverweisende		Umstandsirrtum	163 ff.
eingeschränkte	168	Umstiftung	251
strenge	167	Unbewusste Fahrlässigkeit	43
Schutzzweckzusammenhang	46	Unechter Erfüllungsbetrug	461
Schwangerschaftsabbruch	636	Unechtes Unterlassungsdelikt	73
Selbsthilferegeln des BGB	111	Unerlaubtes Entfernen vom	
Sicherungsbetrug	486	Unfallort	745
Sittenwidriges Geschäft	457	Unfall im Straßenverkehr	746
Soldaten der Bundeswehr	863	Unglücksfall	766
Sozialadäquanz	881	Unmittelbares Ansetzen	275
Spezialität	348	Unrechtsbewusstsein	214 ff.
Stabilisierte Zwangslage	578	Unrechtsvereinbarung	877
Sterbehilfe	598, 602	Unterlassene Hilfeleistung	765 ff.
Stoffgleichheit	558	Unterschlagung	415 ff.
Stornierungsbereitschaft	460	Verpfändung	418
		Untreue	499

Missbrauch	505	Vertrauensgrundsatz	42
Treubruch	509	Veruntreuende Unterschlagung	423
Vermögensbetreuungspflicht	500	Verwarnungsgeld	456
Unwesentliche Abweichungen des		Vollrausch	197, 757
Kausalverlaufs	31	Vorsatz	22 ff.
Unzumutbarkeit normgemäßen		Vorsatz-/Fahrlässigkeits-	
Verhaltens	90	Kombinationen	59
Urkunde	793 ff.	Vorsätzliches Begehungsdelikt	19 ff.
Aussteller	797	Vorsatzschuld	201
Gesamturkunde	801	Vorsatzzeitpunkt	27
unechte	802	Vortäuschen einer Straftat	836
zusammengesetzte	799	Vorteilsannahme	877
Verbindung	418	Vorteilsgewährung	877
Verbotene Zwecke	457	Waffe	394, 653, 873
Verbrauch	418	Wahndelikt	170, 272
Verbrechen	266	Warenautomaten	371
Verbrechensverabredung	313	Wegnahme	363, 529
Verdeckungsabsicht	617	Vorbeismuggeln von Waren	371
Verheimlichen des Besitzes	418	Werturteile	694
Verlöbnis	356	Widerstand	866
Vermischung	418	Widerstand gegen Vollstreckungs-	
Vermögensgefährdung	458	beamte	860
Vermögensnachteil	514, 555	Widmarkformel	190
Vermögensschaden	470	Wirtschaftliche Minderwertigkeit der	
Vermögensverfügung	449	Gegenleistung	475
Versuch	265 ff.	Wirtschaftlich-normativer Vermögens-	
beendeter	277	begriff	454
fehlgeschlagener	294	Wohnungseinbruchdiebstahl	403 ff.
grob unverständiger	273		
irrealer	273	Zechpreller	475
untauglicher	272	Zueignung	418
Versuch der Beteiligung	311	Zueignungsabsicht	377 ff.
Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts	268	Zweckverfehlung	471